

8

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen

Entwurf

Regierungspräsidium Gießen, Postfach 100851, 35338 Gießen

Magistrat der Universitätsstadt Gießen  
Aulweg 45

35390 Gießen

Aktenzeichen  
III 31 – 93 d 02/07  
Bearbeiter/in Frau Viereck  
Durchwahl 0641. 303-2413  
Fax 0641. 303-2419  
E-Mail Birgit.Viereck@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 04.06.2008

**Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2001  
Antrag der Stadt Gießen zwecks bauleitplanerischer Ausweisung eines Bereiches für Industrie und Gewerbe im Stadtgebiet am „Steinberger Weg“**

Anlg.: 2 Karten  
1 Überweisungsträger  
Fragebogen

In dem Verfahren auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2001 ergeht auf Beschluss des Haupt- und Planungsausschusses der Regionalversammlung Mittelhessen vom 26. Mai 2008 folgende

**Entscheidung:**

Die Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2001 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung eines Bereiches für Industrie und Gewerbe im Stadtgebiet am "Steinberger Weg" wird gem. der Karte Nr. 2 zugelassen.

Die Zulassung ergeht unter folgenden Maßgaben:

1. Für die erforderliche Waldrodung hat eine flächengleiche Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe zum Eingriff zu erfolgen.
2. Die gewerbliche/industrielle Nutzung ist auch langfristig auf die Antragsfläche beschränkt. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist ausgeschlossen. Die durch die Abweichungsentscheidung zugelassene, endgültige Außengrenze des Gewerbegebietes ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

3. Der Bereich wird im Regionalplan-Entwurf nicht ausgewiesen.
4. Im weiteren Verfahren ist die Anbindung an den Steinberger Weg im Sinne des Vorschlags der Straßenbauverwaltung zu optimieren.

### **Begründung:**

Die Stadt Gießen beantragt eine Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2001 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung eines Bereiches für Industrie und Gewerbe am „Steinberger Weg“. Die Antragsfläche liegt westlich der Bahnstrecke Gießen-Lich und südlich des Gießener Ringes (A 485). Beabsichtigt ist die Erweiterung eines im Wald gelegenen bestehenden Gewerbebetriebs, der im Regionalplan Mittelhessen 2001 als Siedlungsbereich Bestand ausgewiesen ist. Für die Erweiterung soll das vorhandene Betriebsgelände nach Südwesten um etwa 75 m verbreitert und ca. 400 m verlängert werden. Dafür ist die Rodung von 2,6 ha Wald notwendig. Insgesamt beträgt die Größe der Abweichungsfläche ca. 3 ha.

Der Regionalplan Mittelhessen 2001 weist die Antragsfläche als „Waldbereich-Bestand“, „Regionaler Grünzug“ und als „Bereich oberflächennaher Lagerstätten“ aus. Im Regionalplan-Entwurf 2006 wird darüber hinaus ein „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ festgelegt. Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als „Fläche für Forstwirtschaft“ dar.

Die Stadt Gießen begründet ihren Antrag wie folgt:

*Der Antrag dient einem standortgebundenen gewerblichen Erweiterungsvorhaben für den Groß- und Produktionsverbindungshandel sowie der Teil- und Endfertigung von Stahlprodukten. Der Stahl- und Baustoffgroßhandel ist bereits seit 1965 am Standort „Steinbacher Weg“ ansässig. In 2002 fusionierte der Betrieb mit einem anderen Unternehmen. Zur gleichen Zeit wurden die bestehenden drei Lagerstätten für Stahl in Frankfurt, Buseck und Gießen auf Gießen zentriert. Die Erweiterungen in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass heute 12 Hallen mit ca. 23.000 m<sup>2</sup> überdachter Lagerfläche komplett durch 4 Hochregallager, Anlagen und Bodenlagerung ausgenutzt sind. Zwischen 2002 und 2007 wurden 4 neue Hallen gebaut und das Bürogebäude erweitert sowie intensiv in Hochregallagertechnik und Anlagen investiert. Mit dem Abschluss der bis 2007 durchgeführten Investitionen ist keine weitere Hallen- oder Erweiterungsinvestition auf dem bestehenden Gelände mehr möglich. Das Grundstück ist bis auf die notwendigen Stellplätze und Rangierflächen vollständig überbaut. Das Gesamtgrundstück weist eine Größe von 30.000 m<sup>2</sup> auf. Die belieferten Kunden in Industrie und Handel sind in einem Umkreis von ca. 150 km ansässig. Kunden können bis 16.00 Uhr ihre Bestellung aufgeben und werden am Folgetag ab 7.00 Uhr beliefert. Am Lager wird im 24-Stunden-Dienst Material eingelagert, für Kommissionen gerichtet und auf Lkw verladen. Die Lage im überörtlichen Verkehrsnetz ist wegen des nahe gelegenen Autobahnanschlusses „Schiffenberger Tal“ sehr gut, das überörtliche Straßennetz kann rasch und ohne Belästigung von Wohngebieten erreicht werden. Ein hoher Anteil der Stahllieferungen kommt per Bahn. Der Gleisanschluss ist für den Betrieb unverzichtbar. Das Unternehmen ist durch die Konzentration in Gießen sehr erfolgreich und hat sehr gute wirtschaftliche Perspektiven für die Zukunft. Die erfolgte Umstrukturierung und Konzentration auf einen zentralen Standort hat nicht nur die Existenz der Firma gesichert, sondern auch die Umsätze erhöht, Arbeitsplätze geschaffen und die heimische Bauindustrie durch umfangreiche Baumaßnahmen verstärkt. Die Beschäftigtenzahl wuchs infolge der Standortzusammenlegung von 55 Mitarbeitern in 2001 auf 116 Mitarbeiter im Juli 2007 an. Diese Arbeitsplätze entfallen zu 1/3 auf Verkauf/Verwaltung und zu 2/3 auf den Lagerbetrieb. Für Aufgaben im Lagerbetrieb wurden in der Vergangenheit viele gering qualifizierte Mitarbeiter ohne Ausbildung und Berufsabschluss eingestellt. Ende 2007 wurden am Standort Gießen 7 Auszubildende beschäftigt. Im September 2008 beginnen 5 weitere Jugendliche und junge Erwachsene ihre Ausbildung. Ausgebildet wird*

### **Raumordnerische Bewertung**

Die raumordnerische Beurteilung erstreckt sich auf die Ziele und Grundsätze des aktuell gültigen Regionalplans, wobei auch die künftigen Zielsetzungen und Grundsätze des in Aufstellung befindlichen Regionalplans zu berücksichtigen sind.

Durch das Vorhaben werden folgende Freiraumfunktionen mit Zielcharakter des Regionalplans Mittelhessen 2001 (RPM 2001) berührt:

1. Regionaler Grünzug (Ziel B 6.1-1);  
Schutzzwecke hier: Vermeidung von Zersiedlung, Freiraumerholung incl. Lärmschutz, Sicherung guter lufthygienischer Verhältnisse (Luftregeneration)
2. Bereich oberflächennaher Lagerstätten (Ziel B 6.3-4)
3. Wald im Verdichtungsraum (Ziel C 9-2).

Außerdem ist aus dem Regionalplan-Entwurf 2006 (RPM-E 2006) der Grundsatz "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" betroffen.

Eine Befreiung von der Verpflichtung, diese Ziele zu beachten, kommt in Betracht, wenn die in § 12 Abs. 3 HLPG aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Nach dieser Bestimmung müssen Abweichungen vertretbar sein und dürfen nicht die Grundzüge der Planung berühren. Planungsgrundsätze werden hier nicht tangiert. Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu der entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Das ist hier der Fall. In der Abwägung ist es insgesamt gerechtfertigt, den Gesichtspunkten, die für das Vorhaben sprechen, gegenüber jenen, die seiner Verwirklichung entgegenstehen könnten, den Vorrang einzuräumen.

Auf die vorgenannten Ziele bezogen ergibt sich im Einzelnen folgendes:

#### Zu 1.

Aufgrund der schlüssigen Ausführungen in den Antragsunterlagen ist eine über das seitherige Maß wesentlich hinausgehende Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzugs durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Von einer splitterhaften Siedlungsentwicklung kann bereits deshalb nicht ausgegangen werden, weil der bestehende Siedlungsansatz nur kleinflächig vergrößert wird. Durch die geplante Erweiterung wird die vorhandene Fläche zwar ausgedehnt; aufgrund der Größe des Vorhabens ergeben sich gegenüber dem Status quo aber keine Auswirkungen, die es rechtfertigen würden, von einer Verfestigung auszugehen und damit im Vergleich zur seitherigen Situation eine neue Qualität der Siedlungsstruktur zu bejahen.

Außerdem wird durch die Maßgabe Nr. 2 sichergestellt, dass eine erneute Vergrößerung des Betriebsgeländes künftig zu unterbleiben hat, so dass eine weitere Zersiedlung mit nicht vertretbaren Auswirkungen auf den Regionalen Grünzug ausgeschlossen ist.

Die Erholungsfunktion des Regionalen Grünzugs ist im fraglichen Bereich, insbesondere durch Lärmbeeinträchtigungen und andere Immissionen vom benachbarten Gießener Ring, schon jetzt deutlich vorbelastet. Eine wesentliche Pufferfunktion kann dem Waldbestand, der für das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, nicht mehr zugemessen werden.

Auch die lufthygienischen Funktionen sind bereits im Status Quo stark eingeschränkt. Zudem besteht auf Grund der Barrierewirkung des Giessener Rings hinsichtlich einer Frischluftversorgung kein Wirkungsbezug zu der bioklimatisch belasteten Innenstadt.

### Zu 2.

Das Ziel "Inanspruchnahme oberflächennaher Lagerstätten" würde dem Vorhaben in diesem Fall dann nicht entgegenstehen, wenn eine anderweitige, zwischenzeitliche Ausweisung oder Nutzung geplant wäre, durch die ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde. Davon ist hier aber nicht auszugehen, weil eine nur zeitliche Befristung der gewerblichen Nutzung erkennbar nicht beabsichtigt ist. In dem Bereich befinden sich zwar hochwertige keramische Tone. Diese Tone sind allerdings in räumlicher Nähe auf einer großen Fläche (ca. 520 ha) und in vermutlich vergleichbarer Qualität vorhanden. Außerdem sind nach Angaben des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie konkrete Tonabbauinteressen oder Erweiterungsvorhaben im Planungsbereich nicht bekannt. Zudem wäre die Abbaubarkeit wegen der Nähe zum Gießener Ring erschwert, weil die Standfestigkeit der Böschungen gewährleistet und somit ausreichend Abstand zur Strasse eingehalten werden müsste. Vor diesem Hintergrund kann die kleinflächige Inanspruchnahme der Lagerstätte im vorliegenden Fall nicht als besonders gewichtig beurteilt werden, da der Rohstoffabbau, bezogen auf die gesamte Lagerstätte insgesamt, nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.

### Zu 3.

Der Verlust von Wald im Verdichtungsraum widerspricht dem eingangs bereits näher bezeichneten Ziel des RPM 2001. Danach ist bei Waldbeständen, die – wie hier – besondere Funktionen als Erholungs- und Schutzwald haben, eine Inanspruchnahme für andere Zwecke ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine kleinflächige Inanspruchnahme eines Waldbestands. Es werden nur etwa 0,25 % des etwa 2 km breiten Waldgürtels in Anspruch genommen. Überdies sind dessen Funktionen durch Vorbelastungen bereits eingeschränkt.

Die Forstverwaltung stellt eine forstrechtliche Genehmigung der Rodung und eine Aufhebung der Schutzwalderklärung in Aussicht. Zudem wird der Waldverlust nach den Antragsunterlagen in räumlicher Nähe, und zwar innerhalb des Verdichtungsraums, durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen. In der Bilanz wird somit das raumordnerische Ziel des Walderhalts im Verdichtungsraum erfüllt.

Die in den Antragsunterlagen angesprochenen möglichen Aufforstungsflächen „Unterwaldwiese“ und „ehemaliger Sportplatz Steubenkaserne“ sind wegen ihrer geringen Größe von deutlich unter 5 ha nicht raumbedeutsam.

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Antragsfläche wird aus raumordnerischer Sicht – trotz der Bedenken der Abteilung für den ländlichen Raum beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises – eine Aufforstung der Unterwaldwiese bevorzugt. Dieses Gebiet ist im RPM 2001 als „Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege“, im RPM-E 2006 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen und steht im unmittelbaren Waldverbund. Gegen die geplante kleinflächige Aufforstung bestehen keine Bedenken, wenn die Belange der Landwirtschaft im Bebauungsplan behandelt werden.

Der ehemalige Sportplatz an der Steubenkaserne ist im RPM 2001 und im RPM-E 2006 als „Bereich für Industrie und Gewerbe Bestand“ bzw. als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand“ festgelegt und befindet sich ebenfalls im Waldzusammenhang. Eine Konkretisierung dieser regionalplanerischen Festlegung, die im Einzelfall auch in der Festsetzung einer Aufforstung bestehen kann, ist auf der örtlichen Ebene möglich. Als alleinige Ersatzaufforstungsfläche eignet sich der ehemalige Sportplatz allerdings nicht, weil er aufgrund seiner geringen Größe keinen adäquaten Ersatz darstellt.

Beide diskutierten Flächen liegen innerhalb des Regionalen Grünzugs, so dass eine Aufforstung dessen Funktionen stärken würde.

Vor diesem Hintergrund wird zwar die flächengleiche Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe zur Antragsfläche, nicht aber die vorzusehende Aufforstungsfläche im Rahmen der Abweichungszulassung als verbindliche Maßgabe benannt. Die konkrete Ausformung bleibt der örtlichen Ebene überlassen.

Soweit der Grundsatz "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" des RPM-E 2006 betroffen ist, bedarf es keiner Zielabweichung. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass sich die Antragsunterlagen vertieft mit den Belangen des Arten- und Biotopschutzes auseinandersetzen. Danach hat die für die Betriebserweiterung beantragte Fläche „weder aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung noch aufgrund ihrer Ausstattung und Entwicklungsfähigkeit“ eine besondere Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung des überörtlichen Biotopverbundsystems. Insofern liegt hier eine kleinflächige Atypik vor, so dass das Vorhaben die mit der Ausweisung als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ verfolgte regionalplanerische Intention nicht wesentlich beeinträchtigt. Örtliche Belange des Arten- und Biotopschutzes, z.B. die von der Unteren Naturschutzbehörde erwähnten Aspekte, sind im Bebauungsplan zu behandeln.

Insgesamt hat die Antragstellerin die Problematik der Erweiterung hinreichend geschildert und die Prüfung der Standortalternativen erschöpfend dokumentiert. Sie ist insbesondere auch darauf eingegangen, dass für eine Betriebsverlagerung alternative Flächen in Gießen oder Umgebung in dieser Größenordnung zwar bedingt vorhanden sind, die aber aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen für das Unternehmen finanziell nicht umsetzbar bzw. zumutbar sind.

Abgesehen davon hat die Antragstellerin im Rahmen der von ihr vorgenommenen Alternativenprüfung ermittelt, dass ein ergänzender Standort auf dem ehemaligen Gail'schen Gelände allein schon durch die erforderliche Straßenverbindung mit massiven Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wäre.

Mit Blick auf die dargestellten raumordnerischen Ziele, deren Beeinträchtigung sich durch das Vorhaben als insgesamt vertretbar erweist, begegnet es auch keinen Bedenken, wenn die Antragstellerin den betriebsspezifischen und betriebswirtschaftlichen Belangen besonderes Gewicht beigemessen hat.

Auf die Ausführungen der Nachbarkommunen bezogen ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung von deren Belangen durch das Vorhaben nicht ersichtlich ist. Das Verkehrsaufkommen auf dem Steinberger Weg wird dadurch nur um unter 2 % ansteigen. Auf dem Schiffenberger Weg wird es etwa 0,5 % zunehmen. Durch die vom Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten geforderte Optimierung für den Begegnungsfall LKW/LKW an der Einmündung in den Steinberger Weg wird sich gegenüber dem Status quo eine Verbesserung ergeben. Ein Zusammenhang dieses Vorhabens zu anderen Verkehrsmaßnahmen, z. B. Anschluss Oberhof an die A 485, lässt sich nicht herstellen.

Mit der Maßgabe unter Nr. 2 wird eine zusätzliche Erweiterung und erneute Waldinanspruchnahme ausgeschlossen und damit den diesbezüglichen Bedenken der Oberen Forstbehörde und der Nachbarkommunen Rechnung getragen.

Schließlich wird auch den Anforderungen des UVPG (vgl. §§ 14 g und f UVPG) entsprochen.

Die genannten naturschutzrechtlichen, forstlichen und verkehrlichen Belange sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans abzuarbeiten bzw. zu konkretisieren. Ebenso ist das Thema Waldabstand bei der neuen Antragsfläche im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Aus den dargelegten Gründen ist die begehrte Abweichung vom RPM 2001 mit den erfolgten Maßgaben vertretbar, so dass eine Befreiung von der Beachtungspflicht erfolgen kann.

### **Kostenentscheidung:**

Für diesen Bescheid sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften des hessischen Verwaltungskostengesetzes – HVwKostG – i. V. m. der VwKostO-MWVL vom 1. November 2001 (GVBl. I des Landes Hessen 2001, S. 450 f.), zuletzt geändert durch die VwKostO-MWVL vom 19. März 2004 (GVBl. I des Landes Hessen 2004, S. 114 f), zu erheben. Diese Kostenregelung ist anzuwenden für Abweichungsverfahren, deren Antrag ab dem 15. November 2001 bei der Oberen Landesplanungsbehörde eingegangen ist, was hier zutrifft. Danach besteht eine grundsätzliche Kostenpflicht.

Für die Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens ist gemäß der §§ 1 I 1, 2 I 1 HVwKostG i. V. m. Ziffer 51 der VwKostO-MWVL vom 19. März 2004 eine Gebühr von mindestens 320 € und höchstens 3.200 € zu erheben.

In diesem Gebührenrahmen bemisst sich die Höhe der festgesetzten Gebühr nach dem mit dem Abweichungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand, insbesondere nach den Personalkosten. Die o. g. Gebühr für diesen Bescheid beträgt 3.000,-- €.

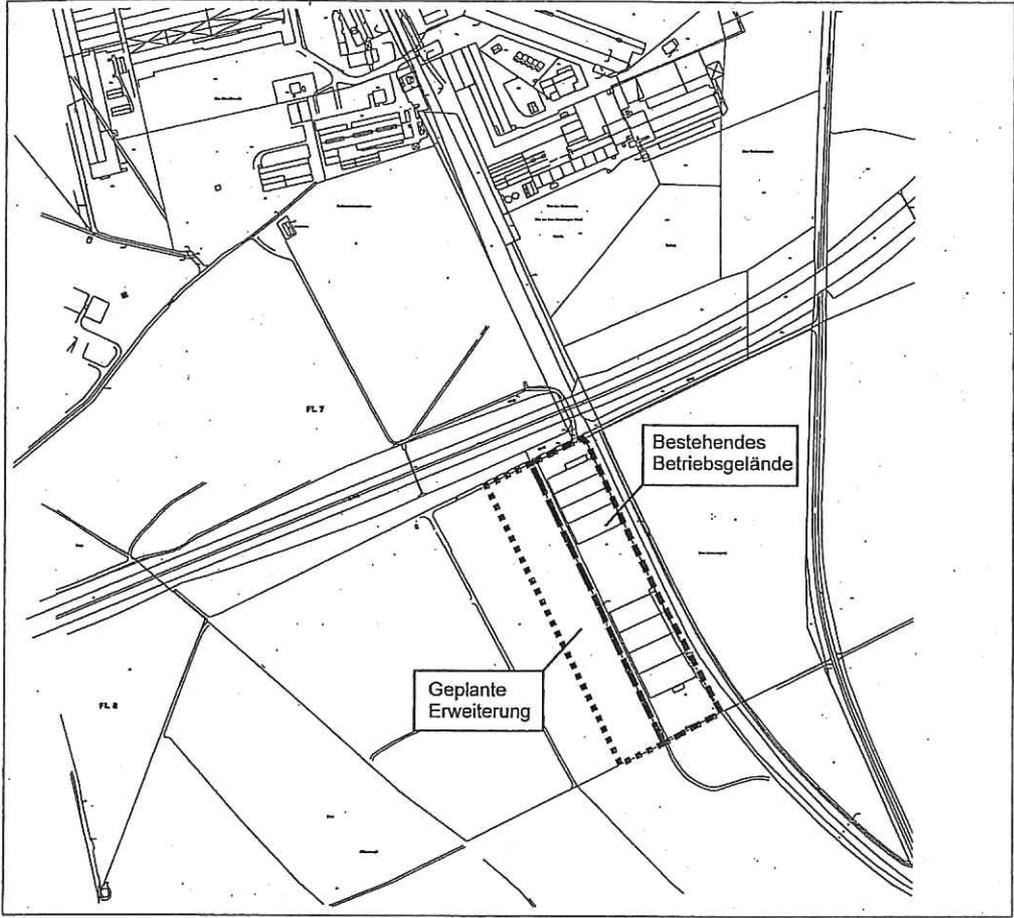
Zudem ist gemäß Ziffer 51 VwKostO-MWVL eine zusätzliche Gebühr zwischen 1.600,-- € und 3.200,-- € für die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens zu erheben. Gemessen am Verwaltungsaufwand beträgt diese Gebühr 3.000,-- €.

Insgesamt ist daher eine Gebühr von 6.000,-- € zu erheben.

Nach Ziffer 51 der VwKostO-MWVL sind Kommunen bei Abweichungsverfahren von der Gebührenpflicht befreit, es sei denn, sie sind ihrerseits berechtigt, die Gebühren einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen. Dies ist hier der Fall. Danach ergeht die Entscheidung gebührenpflichtig.

Erstattungspflichtige Auslagen i. S. v. § 9 HVwKostG sind nicht entstanden.

Den Gesamtbetrag i. H. v. 6.000,-- € bitte ich mit beiliegendem Überweisungsträger innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieses Bescheids unter Angabe der Referenz-Nr. 0807413101100004 an das HCC-RP Gießen, Zentrale, Konto-Nr. 1005883 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00, zu überweisen.



**1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende, Herr Dr. Heuser, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die mit Einladungsschreiben vom 9. Mai 2008 angekündigte Tagesordnung werden nicht erhoben; sie gilt damit als genehmigt.

**2. Antrag der Stadt Gießen auf Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2001 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebiets im Südosten der Kernstadt, Bereich "Steinberger Weg" (Drucksache Nr. 42)**

Herr Stadtrat Rausch begründet noch einmal die von der Stadt Gießen beantragte Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2001. Dazu wird auf Punkt 3, Seite 2 der Vorlage verwiesen.

Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde wird darauf verzichtet, die Vorlage vom 20. Mai 2008 zu begründen.

Wortmeldungen zur Aussprache und Nachfragen liegen ebenfalls nicht vor.

**Beschlussfassung:**

Der Haupt- und Planungsausschuss beschließt entsprechend dem Beschlussvorschlag der Oberen Landesplanungsbehörde:

Die von der Stadt Gießen beantragte Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2001 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebiets im Südosten der Kernstadt, Bereich "Steinberger Weg" wird gem. der der Vorlage beigefügten Karte Nr. 2 zugelassen.

Die Zulassung ergeht unter folgenden Maßgaben:

1. Für die erforderliche Waldrodung hat eine flächengleiche Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe zum Eingriff zu erfolgen.
2. Die gewerbliche/industrielle Nutzung ist auch langfristig auf die Antragsfläche beschränkt. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist auszuschließen. Die durch die Abweichungsentscheidung zugelassene, endgültige Außengrenze des Gewerbegebietes ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.
3. Der Bereich wird im Regionalplan-Entwurf nicht ausgewiesen.
4. Im weiteren Verfahren ist die Anbindung an den Steinberger Weg im Sinne des Vorschlags der Straßenbauverwaltung zu optimieren.

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 10 Stimmen.

**3. Aufstellung des Regionalplans Mittelhessen;  
hier: Ergebnisse der Anhörung und Offenlegung**

Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache mit dem Hinweis, dass die erste Beratung der zu behandelnden Einzelanträge zu den Kapiteln 5.3, 5.5 und 5.6 sowie der textlichen Änderungen in der Sitzung des Ausschusses am 14. Mai 2008 stattgefunden hat. Nachdem die bereits terminierte Sitzung am 20. Mai 2008 abgesagt worden ist, solle die abschließende Beschlussfassung nunmehr erfolgen.